

**GEMEINDE WINTERLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN**

**„FREIZEITANLAGE FUßBALLPLATZ“,**

**IN HARTHAUSEN**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 02.03.2026 bis 02.04.2026**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 02.03.2026 bis 02.04.2026**

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen  
(Stand: 27.01.2026):

1. Planzeichnung
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung
3. Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit HPA
4. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan
5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 8. April 2026



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis .....	3
A.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	5
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg .....	5
A.6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart .....	5
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit .....	5
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	6
A.9	Vodafone West GmbH .....	7
A.10	Netze BW GmbH .....	7
A.11	Stadt Albstadt .....	8
A.12	Gemeinde Straßberg .....	8
A.13	Gemeinde Sonnenbühl .....	8
A.14	Gemeinde Bitz .....	8
<b>B</b>	<b>FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....</b>	<b>9</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>9</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 06.03.2026, eingegangen am 09.03.2026)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.11.2025 mit dem GZ RPF9-4700-109/65/2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, sowie die geotechnischen Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan, Stand 27.01.2026, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 24.11.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2026 zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan in Kapitel 5 unter Ziffer 4 „Geotechnik und Geothermie“ enthaltenen geotechnischen Hinweise bleiben unverändert.</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b> <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen <a href="#">LGRBgeoportal</a> und <a href="#">LGRBbohrungen</a> bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.2      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 24.03.2026)	
<b>B. Stellungnahme</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.3      Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 26.03.2026)	
nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u><b>Verkehrsamt</b></u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Die Bedenken aus der ersten Stellungnahme wurden alle ausgeräumt.	Zur Kenntnisnahme
<u><b>Amt für Straßen- und Radwegebau</b></u> Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden. <ol style="list-style-type: none"> <li><u>Punkt 6 Beseitigung des Oberflächenwassers:</u>                Das im räumlichen Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser darf den Entwässerungseinrichtungen der K 7175 nicht zugeleitet werden. Das betrifft auch die reinen Straßenflächen.</li> </ol>	Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 6 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ werden dahingehend konkretisiert, dass das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ebenso den Straßenflächen der K 7175 nicht zugeleitet werden darf.
<ol style="list-style-type: none"> <li><u>Punkt 9 Von der Bebauung freizuhalten Flächen:</u>                Hier wird die K 7161 genannt. Dies ist falsch. Richtigerweise ist dies die K 7175.</li> </ol>	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Beschriftung entsprechend korrigiert.
<u><b>Landwirtschaftsamt</b></u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus der 1. Anhörung.	Die Stellungnahme vom 05.12.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2026 zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Eingriff wird durch das Pflanzgebot 1 (PFG 1, siehe Umweltbericht, Maßnahmenplan, Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) vollständig ausgeglichen. Durch das geplante Vorhaben werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b><u>Naturschutz</u></b> <b>Schutzgebiete</b> Im Vorhabensgebiet liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop- noch andere Schutzgebiete.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Artenschutz</b> Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen im Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit HPA durchgeführt. Die UNB folgt den Ergebnissen der HPA, wonach keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im weiteren Verfahren erforderlich wird.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.</p>	Die Maßnahmen 1 bis 3 (M1, M2, M3) sowie die Vermeidungsmaßnahme (V) sind über eine planungsrechtliche Festsetzung gesichert und sind daher zwingend einzuhalten. Weitere im Umweltbericht aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind als Hinweise zu beachten.
<p><b>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</b> Der Ausgleich für das Vorhaben wird planintern erbracht. Die Berechnung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist plausibel.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Fazit</b> Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht gibt es keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen seitens der UNB bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b> <b><u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u></b> <b>Bodenschutz (vorsorgender)</b> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der im Bericht vom 27.01.2026 (Fritz &amp; Grossmann Umweltplanung GmbH) dargelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Hinblick auf das Schutzgut Boden grundsätzlich zugestimmt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung</b> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Ausführungen wie beschrieben/erläutert stattfinden.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 11.03.2026)	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein bestehender Fußballplatz planungsrechtlich gesichert. Für einen geplanten Soccer-Court wird ein Baufenster in einem Teilbereich der Grünfläche festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Sportanlagen dargestellt und in der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes übersandt.</p>
<b>A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 18.03.2026)	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen. Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 16.03.2026)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.7 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 04.03.2026)	
<p>Von der hier anhängigen Bebauungsplanung sind luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, nicht betroffen.</p> <p>Grundlage für unsere Stellungnahme ist die Datei „1_260127_Planzeichnung_B-Plan_Freizeitanlage_Fußballplatz.pdf“.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 12.03.2026)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren "Freizeitanlage Fußballplatz" in Winterlingen-Harthausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs verlaufenden Telekommunikationslinien sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 0,50 m, jeweils von der Leitungsmittelpunkt gemessen, festgesetzt (vgl. Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen unter Ziffer 8). Nutzungen sowie Verlegungen der Leitungen, Gehölze und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Telekom zulässig.</p>
<p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Norden des Fußballspielfeldes außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Der Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, sieht für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs vorhandenen Telekommunikationslinien Leitungsrechte vor.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.9 Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 09.03.2026)	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2026.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Anhang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg</li> <li>• Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)</li> <li>• Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH</li> <li>• Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.10 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 01.04.2026)	
<p>Vielen Dank für die Information zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 08.12.2025 behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 08.12.2025 aus der frühzeitigen Anhörung wurde vollumfänglich abgearbeitet. Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am 23.02.2026 der Abwägung zugestimmt. Der Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, sieht für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs verlaufenden Leitungen der Netze BW GmbH (0,4-kV-Kabel) sowie die Telekommunikationslinien der</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Telekom Leitungsrechte vor (vgl. Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8). Nutzungen sowie Verlegungen der Leitungen, Gehölze und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig.
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.11 Stadt Albstadt</b> (Schreiben vom 10.03.2026)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.  Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme  Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
<b>A.12 Gemeinde Straßberg</b> (Schreiben vom 03.03.2026)	
Vielen Dank für die Beteiligung der TöB gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Winterlingen-Harthausen.  Die von der Gemeinde Straßberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.13 Gemeinde Sonnenbühl</b> (Schreiben vom 04.03.2026)	
Wir sehen die Belange der Gemeinde Sonnenbühl durch die Aufstellung des Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“ Harthausen nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.14 Gemeinde Bitz</b> (Schreiben vom 23.03.2026)	
Die Gemeinde Bitz wurde über den Entwurf des oben angeführten Bebauungsplans informiert.  Wir dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass die geplante Bebauung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Bitz ohne Belang ist, so dass keine Stellungnahme abgegeben wird und keine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich.	Zur Kenntnisnahme

**B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben**

- Regierungspräsidium Freiburg – höhere Forstbehörde
- Landesnaturschutzverband Baden - Württemberg e.V.
- Albstadtwerke GmbH
- Albwasserversorgungsgruppe Erpfgruppe
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- NetCom BW GmbH
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen GmbH
- Arbeitskreis Umwelt und Natur

**C Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.